

**Allgemeine Geschäftsordnung
der
MaklerUnion34 eG**

Inhaltsverzeichnis

I. MITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 1 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 2 EINTRITTSGELD, BEITRÄGE & AGIO	4
§ 3 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 4 KÜNDIGUNG	5
§ 5 ÜBERTRAGUNG DES GESCHÄFTSGUTHABENS	5
§ 6 AUSSCHIEDEN	5
§ 7 AUSSCHLUSS	6
§ 8 AUSEINANDERSETZUNG.....	7
§ 9 RECHTE DER MITGLIEDER.....	7
§ 10 PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	8
II. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	8
A. VORSTAND.....	8
§ 11 ZUSAMMENSETZUNG, LEITUNG DER GENOSSENSCHAFT	8
§ 12 AUFGABEN UND PFLICHTEN DES VORSTANDS, ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE.....	8
§ 13 BERICHTERSTATTUNG AN DEN AUFSICHTSRAT	9
§ 14 BESTELLUNG UND DIENSTVERHÄLTNIS	9
§ 15 WILLENSBILDUNG	10
§ 16 TEILNAHME AN SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATES	10
B. AUFSICHTSRAT.....	10
§ 17 AUFGABEN UND PFLICHTEN DES AUFSICHTSRATES	10
§ 18 GEMEINSAME SITZUNGEN VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT, ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE ANGELEGENHEITEN	11
§ 19 ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL.....	11
§ 20 KONSTITUIERUNG, BESCHLUSSFASSUNG	12
C. GENERALVERSAMMLUNG.....	12
§ 21 AUSÜBUNG DER MITGLIEDSRECHTE	12
§ 22 FRIST UND TAGUNGsort.....	13
§ 23 EINBERUFUNG, FRISTEN UND TAGESORDNUNG	13
§ 24 VERSAMMLUNGSLEITUNG	13
§ 25 GEGENSTÄNDE DER BESCHLUSSFASSUNG.....	13
§ 26 MEHRHEITSERFORDERNISSE	14
§ 27 ABSTIMMUNG UND WAHLEN	14
§ 28 AUSKUNFTSRECHT	15
§ 29 PROTOKOLL.....	15
§ 30 TEILNAHMERECHT DER VERBÄNDE	15
III. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME.....	16
§ 31 GESCHÄFTSANTEIL UND GESCHÄFTSGUTHABEN.....	16
§ 32 VERZINSUNG DES GESCHÄFTSGUTHABENS.....	16
§ 33 GESETZLICHE RÜCKLAGE	16
§ 34 ERGEBNISRÜCKLAGEN	16
§ 35 NACHSCHUSSPFLICHT	16
§ 36 SCHIEDSVEREINBARUNG.....FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.	
IV. RECHNUNGSWESEN	17

§ 37 GESCHÄFTSJAHR	17
§ 38 JAHRESABSCHLUSS UND GESCHÄFTSBERICHT	17
§ 39 VERWENDUNG DES JAHRESÜBERSCHUSSES.....	17
§ 40 DECKUNG EINES JAHRESFEHLBETRAGES	17
V. WEITERE REGELUNGEN	18
§ 41 LIQUIDATION	18
§ 42 BEKANNTMACHUNGEN	18
§ 43 PRÜFUNGSVERBAND.....	18
§ 44 GERICHTSSTAND	18
§ 45 ÄNDERUNG DER SATZUNG UND DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSORDNUNG	18

AGO der MaklerUnion34 eG

I. MITGLIEDSCHAFT

§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die unbedingte Erklärung des Beitritts durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft beginnt zum nächstmöglichen Monatsersten.
- (2) Aufnahmefähig ist nur, wessen Mitgliedschaft in den Interessen der Genossenschaft liegt.
- (3) Die Annahme investierender Mitglieder kann der Aufsichtsrat dem Vorstand übertragen. Die Entscheidungshoheit im Einzelfall verbleibt jedoch beim Aufsichtsrat.
- (4) Sind Mitglieder der Genossenschaft Mieter oder Nutzer von Wohnungen und/oder Immobilien der Genossenschaft, ist ihre Mitgliedschaft Voraussetzung für die Nutzung dieser Wohnung und/oder Immobilien im Sinne des §67c Genossenschaftsgesetz.

§ 2 Eintrittsgeld, Beiträge & AGIO

- (1) Mit Beitritt zur Genossenschaft ist ein Eintrittsgeld, sowie ein AGIO (Aufgeld) auf Anteile sowie laufende Beiträge zu zahlen.

Eintrittsgeld für investierende Mitglieder	Eintrittsgeld für investierende Mitglieder
Alle Mitglieder	69, - €
Eintrittsgeld für ordentliche Mitglieder	AGIO (Aufgeld) investierende Mitglieder
Alle Mitglieder	69, - €
Lfd. Beiträge für investierende Mitglieder:	Jährlicher Beitrag:
Vermittler mit §34 GewO Zulassung	500, - €
Vermittler ohne §34 GewO Zulassung	150, - €
Lfd. Beiträge für ordentliche Mitglieder:	Jährlicher Beitrag:
Ab einem Anteil:	0,- €
Ab 10 Anteilen:	0,- €

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, vollständige Übertragung des Geschäftsguthabens, Ausscheiden oder durch Ausschluss.

§ 4 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist regelt die Satzung.
- (2) Für die Kündigung einzelner Geschäftsanteile, soweit sie über den Pflichtgeschäftsanteil hinausgehen, gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende.
- (3) Für die Kündigung einzelner Geschäftsanteile von investierenden Mitgliedern kann abweichend zu Absatz 2 eine andere Kündigungsfrist beschlossen werden.

§ 5 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder wird.
- (2) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
- (3) Die Übertragung von Geschäftsguthaben bedarf der Zustimmung des Vorstands nach Vorgabe dieser Geschäftsordnung.

§ 6 Ausscheiden

- (1) Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch seine Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden und teilen diese nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Todesfall der Genossenschaft schriftlich mit, welchem von Ihnen die Mitgliedschaft allein überlassen worden ist, so endet diese mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Frist abgelaufen ist. Mehrere Erben können bis zu diesem Zeitpunkt Erklärungen gegenüber der Genossenschaft nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter abgeben. Das Gleiche gilt für die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung. Der gemeinschaftliche Vertreter ist der Genossenschaft unverzüglich schriftlich zu benennen. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft mit einem Erben, der nach seiner Person oder seinem Verhalten die Genossenschaft gemäß § 6 zum Ausschluss berechtigen würde, ist ausgeschlossen.
- (2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer

Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

- (3) Wenn beim Erben die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind, endet die Mitgliedschaft ebenso wie bei allen anderen Mitgliedern.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
- a. es trotz schriftlicher Aufforderung, unter Androhung des Ausschlusses, den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b. es über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsche Angaben macht;
 - c. es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
 - d. es zahlungsunfähig geworden ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
 - e. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - f. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
 - g. es mit mehr als zwei Mahnungen eines Nutzungsvertrages oder der Gebühren im Rückstand ist.
 - h. Alle weiteren Ausschlussgründe regelt die Satzung.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschlussgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich mittels Briefs mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen oder die Einrichtungen der Genossenschaft nutzen. Die vorübergehende Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft kann dem Mitglied ganz oder teilweise und/oder mit entsprechenden Auflagen versehen vom Vorstand schriftlich erteilt werden.
- (5) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig.

§ 8 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der zuletzt festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Die Berücksichtigung der Verlustvorträge ergibt sich aus der Satzung. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (2) Im Fall der vollständigen Übertragung des Geschäftsguthabens findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.
- (4) Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitgliedes mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft, dem Mindestkapital und dem Bestand des Geschäftsguthabens des Mitglieds zur Zeit seines Ausscheidens. Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnendem Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus der Genossenschaft aus, ohne die laut der Beitrittserklärung vereinbarten Beiträge vollständig eingezahlt zu haben, ist die Genossenschaft berechtigt eine Aufwandsentschädigung in Minderung zu bringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 28 nicht entgegensteht;
- b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen;
- c) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder;
- d) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Einsicht in den Geschäftsbericht und den Bericht des Aufsichtsrates zu nehmen;
- f) die beweglichen und unbeweglichen Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft nach Kräften zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, der Beitrittserklärung, eventueller Vereinbarungen und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Genossenschaftsanteile zu leisten;
- c) auf Anforderung, die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- d) das festgelegte Eintrittsgeld, Agio und jährliche Kontoführungsgebühren zu zahlen;
- e) zur Regelung aller Streitigkeiten, aus welchem Grunde auch immer, vor Inanspruchnahme der Gerichte, die Schiedsstelle zu befragen und deren Ergebnis abzuwarten (Näheres regelt § 36 dieser Geschäftsordnung).

II. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Die Organe der Genossenschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

A. VORSTAND

§ 11 Zusammensetzung, Leitung der Genossenschaft

- (1) Die Zusammensetzung des Vorstandes regelt die Satzung.
- (2) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Aufgaben und Pflichten des Vorstands, zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Vorstandmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

- a. die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
- b. die für den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, finanziellen, organisatorischen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- c. für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- d. spätestens innerhalb der gesetzlichen Fristen Jahresabschluss und Geschäftsbericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- e. ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen;
- f. dem zuständigen gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- g. im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- h. Zustimmungspflichtige Geschäfte regelt die Satzung;
- i. die Zustimmung von Beitrittserklärungen zu erteilen;
- j. die Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsguthaben zu erteilen;
- k. die Zustimmung zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu erteilen.

§ 13 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat regelmäßig über die betrieblich wesentlichen Grundlagen zu informieren.

§ 14 Bestellung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter wählt nach jeder Bestellung von Vorstandsmitgliedern die Generalversammlung.
- (2) Der Aufsichtsrat unterzeichnet mit jedem Vorstandsmitglied einen Dienstvertrag.
- (3) Die Laufzeit dieser Vereinbarung orientiert sich höchstens an der Laufzeit der Wahlperiode.
- (4) Der Dienstvertrag mit einem Vorstandsmitglied kann durch den Aufsichtsrat gekündigt werden.
- (5) Für die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Kündigung hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (6) Der Aufsichtsrat kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.

- (7) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 15 Willensbildung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Generalversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse können nur mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst werden. Bei Stimmengleichheit kann ein Vorstandsmitglied eine verbindliche Entscheidung des Aufsichtsrates verlangen, ansonsten gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

B. AUFSICHTSRAT

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (3) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen im Rahmen der steuerlichen

Höchstsätze eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die gemeinsame Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand beschließt.

§ 18 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- (1) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a. der Abschluss und die Kündigung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründen;
 - b. wesentliche Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung;
 - c. Feststellung der Gebühren (Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Gebühren wie Eintrittsgeld, Agios, jährlichen Kontoführungsgebühr usw.);
 - d. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
 - e. Festlegung von lang- und mittelfristigen Unternehmenszielen;
 - f. Grundsätze für die Aufnahme und Gewährung von Krediten;
 - g. Allgemeine Geschäftsbedingungen;
 - h. Festlegung der Vergaberichtlinien für Wohnungen der Genossenschaft
 - i. die Gewährung von Krediten;
- (2) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt ein Vorstandsmitglied.
- (3) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit findet.
- (4) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten.

§ 19 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates regelt die Satzung.
- (2) Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden einzeln gewählt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder

unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 20 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit regelt die Satzung.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen regelmäßig stattfinden.
- (5) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

C. GENERALVERSAMMLUNG

§ 21 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Die Stimmberechtigung der Mitglieder regelt die Satzung.
- (3) Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.
- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nur jeweils zwei andere Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein.
- (5) Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.
- (6) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.

- (7) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 22 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 23 Einberufung, Fristen und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Benachrichtigung und Fristen regelt die Satzung.
- (4) Die Tagesordnung wird von Vorstand festgesetzt. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 24 Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung regelt die Satzung.
- (2) Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 25 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;

- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung der Genossenschaft;
- e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
- f) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstandes gemäß § 40 Genossenschaftsgesetz;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
- h) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- i) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Festsetzung ihrer Vergütungen;
- j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- k) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
- l) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- l. Änderung der Rechtsform.

§ 26 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Geschäftsordnung, sowie besonders entsprechend gekennzeichnete Beschlüsse eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (4) Die investierenden Mitglieder haben einzeln in der Generalversammlung kein Stimmrecht. Je 100 investierende Mitglieder kann ein Vertreter gewählt werden, welcher je 100 investierende Mitglieder in der Generalversammlung eine Stimme hat.

§ 27 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder ein Viertel Mehrheit, der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Ein in ein Amt gewählter hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 28 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf nur verweigert werden, soweit:
- a. die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b. die Frage steuerliche- oder juristische Wertansätze betrifft, welche nur von einer hierzu standesrechtlich berechnigte Person beantwortet werden dürfen;
 - c. die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - d. das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines einzelnen Mitgliedes oder eines Dritten betrifft;
 - e. es sich um vertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder einzelnen Mitgliedern / Mitunternehmer der Genossenschaft handelt.

§ 29 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweisziwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Das Protokoll soll möglichst zeitnah erstellt werden. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Eintragung muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung und dem Schriftführer unterschrieben werden.

§ 30 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und des Paritätischen Dachverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

III. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 31 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Den Geschäfts- und Pflichtanteil regelt die Satzung.
- (2) Der Pflichtanteil zzgl. Eintrittsgeld und Agio ist sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder voll einzuzahlen. Weitere Geschäftsanteile können in Raten geleistet werden. In diesem Fall ist das Agio auf die weiteren gezeichneten Geschäftsanteile sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder einzuzahlen.
- (3) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (4) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder aufgerechnet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist mit Zustimmung des Vorstandes zulässig und der Genossenschaft gegenüber wirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 32 Verzinsung des Geschäftsguthabens

Das Geschäftsguthaben wird nicht verzinst. Abweichungen kann die Generalversammlung gemäß § 39 dieser AGO beschließen.

§ 33 Gesetzliche Rücklage

Die Bildung von Rücklagen regelt die Satzung.

§ 34 Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage können weitere Ergebnisrücklagen gebildet werden. Über ihre Bildung und Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§ 35 Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht regelt die Satzung.

IV. RECHNUNGSWESEN

§ 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 38 Jahresabschluss und Geschäftsbericht

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) Der Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 39 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 40 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

V. WEITERE REGELUNGEN

§ 41 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und § 61 AO.

§ 42 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft regelt die Satzung.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.

§ 43 Prüfungsverband

Die Genossenschaft ist Mitglied im Prüfungsverband DIVK Deutscher Interessenverband der Kleingenossenschaften e.V., Hildesheim. Die Genossenschaft kann Mitglied in mehreren Prüfungsverbänden sein. Die Entscheidung über den Beitritt zu oder über den Austritt aus Prüfungsverbänden treffen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Entscheidung. Der Vorstand ist aufgrund gemeinsamer Entscheidung von Vorstand und Aufsichtsrat befugt und verpflichtet, einem der Prüfungsverbände, dem die Genossenschaft angehört, einen Prüfungsauftrag für die Durchführung der gesetzlichen Pflichtprüfung zu erteilen.

§ 44 Gerichtsstand

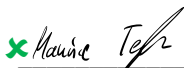
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

§ 45 Änderung der Satzung und der Allgemeinen Geschäftsordnung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Änderung wird erst wirksam, wenn sie in das Genossenschaftsregister eingetragen ist. Bis dahin gelten die bisherigen Satzungsbestimmungen. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat einstimmig in gemeinsamer Sitzung.

21.08.2024

Datum

x Hauke Teß

Vorstand (Name, Unterschrift)